

zesses, für die Fixierung der einzelnen Untersuchungshandlungen im Untersuchungsplan, der bekanntlich erst dann aufgestellt werden kann, wenn ausreichend Informationen vorliegen; meistens in der Schlußphase des ersten Angriffs.

In diesem Zusammenhang hoben Strauß/Ackermann hervor: „Der Prozeß der Feststellung der objektiven Wahrheit im Ermittlungsverfahren ist besonders von der allseitigen Erfassung der Informationen in der Phase des ersten Angriffs abhängig, denn die Informationen aus der Tatortuntersuchung der operativen Spurenauswertung, u. a., als Handlungen des ersten Angriffs, bilden den Ausgangspunkt für die gesamte weitere Untersuchungstätigkeit, für die Versionsbildung, die Untersuchungsplanung.“<sup>2</sup>

Ausgehend von den Gesetzmäßigkeiten für die Entstehung von Beweisen, im Regelfall bei jeder Deliktategorie, läßt sich etwa ableiten, welche Spuren vorhanden sein können. Belkin/Sujkow bemerken hierzu: „Die Gesetzmäßigkeiten für das Entstehen von gerichtlichen Beweisen ... findet ihren praktischen Ausdruck darin, daß jeder Begehungsweise einer Straftat eine bestimmte Gesamtheit von Spuren entspricht. Sie unterscheiden sich von den Spuren, die bei anderen Begehungsweisen von Straftaten entstehen. Analysiert man diese oder jene Straftat hinsichtlich ihrer Begehungsweise, läßt sich schon vorher bestimmen, wo und welche Spuren hinterlassen werden können und umgekehrt. Die Spuren einer bestimmten Begehungsweise deuten nicht nur auf die Handlungen, sondern auch auf die Umstände hin, die die Begehungsweise determiniert und den Bestand sowie den Charakter der begangenen Handlungen bestimmt haben. Zum Beispiel bietet der Charakter der Handlung die Möglichkeit, Vermutungen über die Eigenschaften des Täters anzustellen.“<sup>3</sup>

Aus diesen Gründen scheint uns eine Unterschätzung der operativen Spurenauswertung, wie sie in folgenden Formulierungen in einer Vergleichsreihe zum Ausdruck kam, fehl am Platze. Es hieß dort: „Handschuhspuren; Spur lediglich in operative Auswertung einbezogen. Werkzeugspur; nur für operative Auswertung geeignet.“

In diesem Zusammenhang sei betont, daß das „Verarbeiten“ der Ergebnisse der operativen Spurenauswertung, speziell bei der Versionsbildung, nicht allein Sache des Kriminalisten ist. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit auch mit dem Kriminaltechniker unerlässlich.

## Die operative Spurenauswertung durch Sachverständige

Oft ist es zweckmäßig und unerlässlich, daß zur Beurteilung von Spuren im Prozeß der Tatortuntersuchung ein Sachverständiger konsultiert wird bzw. daß von diesem die operative Spurenauswertung überhaupt erfolgt. Das ist besonders dann notwendig, wenn zur Beurteilung von Spuren Spezialkenntnisse erforderlich sind. Dabei handelt es sich nicht um eine Expertise. Da aber kriminalistische Sachverständige verstärkt an Tatortuntersuchungen

- 2 Strauß/Ackermann, Der „erste Angriff“ und seine Bedeutung für den gesamten Untersuchungsprozeß, Forum der Kriminalistik, Sonderheft 4/1972, S. 9.
- 3 Belkin/Sujkow, Die methodische Bedeutung des Studiums der Begehungsweisen von Straftaten, Forum der Kriminalistik, Sonderheft 3/1971, S. 7